

Correspondenz

Erscheint
Dienstag, Donnerstag,
Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 65 Pfennig.

42. Jahrg.

Leipzig, Dienstag den 29. November 1904.

№ 137.

Für den Monat Dezember

nehmen sämtliche Postanstalten Abonnements auf den „Corr.“ zum Preise von 22 Pf. entgegen. Unsere Leser und Freunde wollen die Nichtabonnenten auf vorstehendes aufmerksam machen.

Sozialpolitische Zeit- und Streitfragen.

Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches.

Vom Arbeitersekretär M. Gölbenberg-Halle a. S.

Unfallversicherungsgesetz.

III.

Die Unfallfürsorge tritt im Falle einer Verletzung erst von der 14. Woche ab ein und haben die Krankenkassen für die ersten 13 Wochen für die Unfallverletzten aufzukommen. Nach dem früheren Krankenversicherungsgesetze brauchten die Kassen für Erkrankte gesondert nur für 13 Wochen Krankengeld zu zahlen. Seit dem 1. Januar 1904 ist hier eine Veränderung eingetreten und sämtliche Krankenkassen müssen nunmehr für 26 Wochen Krankengeld zahlen. Nach dem § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes wird die Verpflichtung der Krankenkassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, durch dieses Gesetz nicht berührt. Den Kassen ist von den Berufsgenossenschaften durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten. Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei halbe Monatsbeiträge der Rente in Anspruch genommen werden. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes ist Kranken-Unterstützung stets als eine vorübergehende Unterstützung anzusehen. Hiernach hat es den Anschein, als wenn der Unfallverletzte von der 14. bis 26. Woche noch das Krankengeld beziehen könnte, daneben aber auch von der 14. Woche die Unfallrente und von dieser nur drei halbe Monatsbeiträge abzugeben hätte. Der Wille des Gesetzgebers war es aber nicht, für Unfallverletzte doppelte Unterstützung einzuführen, wie auch den Hinterbliebenen keine doppelten Ansprüche auf Sterbegeld bei Unfällen zuzulassen. Im Falle eines tödlich verlaufenen Unfalles erhält die Witwe von der Krankenkasse das Sterbegeld, nach dem Unfallversicherungsgesetze steht ihr neben der Rente aber auch Sterbegeld zu. Hier von muß sie sich aber das von der Krankenkasse bereits erhaltene Sterbegeld anrechnen lassen.

Die rheinisch-westfälische Baugewerksberufsgenossenschaft wollte nun gemäß dem § 25 des Unfallversicherungsgesetzes den Krankenkassen nicht allein von der 14. bis 26. Woche die Gewährung des Krankengeldes, sondern auch die ärztliche Behandlung und Heilmittel aufbürden. Damit hätte sie aber kein Glück, denn das Reichsversicherungsamt stellte sich auf den Standpunkt, daß die neueste Novelle zum Krankenversicherungsgesetze nicht eingeführt sei, um die Berufsgenossenschaften zu entlasten, sondern aus anderen Gründen. Die Berufsgenossenschaften hätten daher vom Beginne der 14. Woche ab nach wie vor an erster Stelle auf Grund der Unfallversicherungsgesetze die Fürsorge und Entscheidung für Unfallverletzte zu leisten. Die Berufsgenossenschaft meinte noch, sie hätte das Recht, aber nicht die Pflicht, die Fürsorge für den Unfallverletzten abzunehmen. Die Berufsgenossenschaft sei nun weit davon entfernt, diese Rechtslage unter allen Umständen zu ihrem Vorteil auszunutzen (?), sie prüfe in jedem Falle, was zum Vorteil des Verletzten zu unternehmen sei. Wäre die Antwort vom Reichsversicherungsamt nicht so deutlich ausgefallen, so würden die Berufsgenossenschaften wohl auch in jedem Falle gewillt haben, ob sie die Ausgaben für die ärztliche Behandlung und Heilmittel nicht für die Zeit von der 14. bis 26. Woche sparen könnten. Die Rechtslage ist nun so, daß die Krankenkassen über die 13. Woche die Unterstützung so lange zahlen sollen, bis die Berufsgenossenschaft selbst eintritt oder die 26. Woche erreicht ist. Erhält der Verletzte über die 13. Woche hinaus Kranken-Unterstützung, so kann dies doch nur ein Vorstoß auf

die zu erwartende Rente sein, und wird sich jeder denkende Arbeiter diesen Vorstoß auch später von der Rente abziehen lassen. In dieser Weise muß sich die Kasse mit dem Verletzten verständigen.

Als Schadenersatz ist nun im Falle einer Verletzung von den Berufsgenossenschaften zu gewähren und zwar von der 14. Woche ab: freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate u. dgl.). Die Berufsgenossenschaften haben auch für Instandhaltung und Erneuerung der Hilfsmittel zu sorgen.

An Rente ist zu zahlen: Im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit die Vollrente, im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Teilrente, die dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Jahresarbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres in dem Betriebe, wo er verunglückte, an Gehalt oder Lohn bezogen hat, wobei der 1500 Mk. übersteigende Betrag nur mit einem Drittel in Anrechnung kommt. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen zusammensetzt, das 300fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Betriebe, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrige Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der 300 der Berechnung zugrunde gelegt. War der Verletzte nicht ein volles Jahr im Betriebe tätig, so wird der Lohn eines andern Arbeiters derselben Art der Berechnung zugrunde gelegt. Das Reichsversicherungsamt hat hier weiter festgestellt, daß der gesamte Arbeitslohn zu berücksichtigen ist, den der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfälle verdient hat, also auch derjenige, welcher erworben ist durch Arbeiten außerhalb des Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Für Buchdrucker wird sich der Verdienst leicht feststellen lassen, auch wenn der Verletzte kein Jahr im Betriebe tätig ist. Nimmt man den Lohn eines andern gleichartigen Arbeiters, so ist, wenn derselbe zum Minimum arbeitet, das tarifliche Minimum in Ansatz zu bringen, falls die Kollegen des betreffenden Betriebes nicht durch Ueberstunden usw. höheres Einkommen erzielen. Verunglückte z. B. ein Buchdrucker in einem Betriebe, wo zum Minimum gearbeitet wird, er wäre erst ein halbes Jahr im Betriebe und hätte das vorhergehende halbe Jahr im Berechnen bedeutend über Minimum verdient, so ist der gesamte Verdienst des letzten Jahres für die Rentenberechnung maßgebend. Für Lehrlinge oder jugendliche Personen, die weniger als den ortsüblichen Tagelohn verdienen, wird der Berechnung der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes zugrunde gelegt.

Die Rente wird nun aber nicht nach dem vollen Betrage des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes gewährt, sondern von dem ermittelten Verdienste werden nur 66 $\frac{2}{3}$ Proz. gezahlt. Verdient z. B. jemand 1200 Mark pro Jahr, so beträgt die Vollrente 800 Mk., die halbe Rente 400 Mk., eine Rente von 10 Proz. 80 Mk. usw. Wer aber 1590 Mk. verdient, bei dem würden von dem 1500 Mk. übersteigenden Betrage nur ein Drittel = 30 Mk. in Ansatz kommen; also 1530 Mk. Hier von 66 $\frac{2}{3}$ Proz. = 1020 Mk. als Vollrente, 510 Mk. als halbe Rente usw. Je höher also der Lohn, desto höher die Rente.

Ist der Verletzte infolge des Unfalles nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu 100 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen. Verdient daher jemand z. B. 1200 Mk., so betrüge die Vollrente anstatt 800 Mk. = 1200 Mk. So leicht erklären die Berufsgenossenschaften die Verletzten aber nicht als hilflos im Sinne des Gesetzes. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Sektion Kreis Bitterfeld, bestritt bei einer vollständig blinden Person die „Hilflosigkeit“ mit dem Hinweis, eine blinde Person könne sich noch allein aus- und anziehen, allein essen und trinken, sich allein zu Bett legen usw. Das Reichsversicherungsamt hat nun in einem Falle bei einem Blinden entschieden, daß hier doch die Hilflosigkeit vorliege. Dem Verletzten wurden darauf 80 Proz. des wirklichen Ver-

dienstes zugesprochen; also die Rente würde hier bei einem Verdienste von 1200 Mk. nicht 800 Mk., sondern 1000 Mark betragen. Wir aber fragen, weshalb werden denn Blinden, wenn Hilflosigkeit einmal vorliegt, nicht 100 Proz. gewährt?

War der Verletzte zurzeit des Unfalles bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz nur auf freie ärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel sowie die erforderlichen Hilfsmittel. Wird er infolge des Unfalles derart hilflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

So lange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles tatsächlich und unerschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Teilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen. Erhält z. B. jemand für den Verlust des rechten Armes 75 Proz., so wird er schwerlich noch Arbeit finden. In einem solchen Falle könnte die Berufsgenossenschaft dem Verletzten vorübergehend die Vollrente gewähren, also 25 Proz. zulegen.

Wie die Renten bei den einzelnen Verletzungen angelegt werden, darüber herrscht im allgemeinen viel Unklarheit. So wird für den Verlust des rechten Armes in der Regel 75 Proz. gezahlt, für den Verlust des rechten Beines ebenfalls 75 Proz., des linken Armes oder Beines 65 Proz. Fehlt aber das Bein unterm Knie, so werden, selbst wenn es das rechte ist, in der Regel nur 60 Proz. gezahlt. Für den Verlust des Daumens rechts 25 Proz., links 20 Proz., des Zeigefingers rechts 20 Proz., links 15 Proz., des Mittelfingers rechts 15 Proz., links 10 Proz., für die übrigen Finger an beiden Händen je 10 Proz. Für den glatten Verlust des linken Kleinfingers oder des linken Ringfingers wollen einzelne Berufsgenossenschaften überhaupt gar nichts zahlen. Für den Verlust eines Auges werden in der Regel 25 bis 33 $\frac{1}{2}$ Proz. gezahlt. Der Landarbeiter, der Maurer, der Bauarbeiter usw. wird mit 25 Proz. vorlieb nehmen müssen, während der Buchdrucker, Lithograph, Mechaniker, überhaupt alle Personen, die nach Ansicht des Reichsversicherungsamtes das Auge mehr anstrengen wie die zuerst genannten Personen, mindestens 33 $\frac{1}{2}$ Prozent erhalten.

Von der fünften bis dreizehnten Woche ist das Krankengeld der Unfallverletzten auf zwei Drittel des der Berechnung desselben zugrunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Hier kommt nun nicht der wirkliche Arbeitsverdienst, sondern der Klassenlohn resp. durchschnittliche Tagelohn der Krankenkasse in Betracht. Auch hier ein Beispiel: Bei den meisten Buchdruckerkrankenkassen dürfte der durchschnittliche Tagelohn erwachsener Arbeiter 3 Mk. pro Tag betragen. Davon hätte die Krankenkasse gesetzlich die Hälfte, also 1,50 Mk. tägliches Krankengeld zu zahlen. Dieses Krankengeld ist nun von der fünften Woche ab von der Hälfte auf zwei Drittel zu erhöhen, also von 1,50 Mk. auf 2 Mk. pro Tag. Dort, wo die zwei Drittel (= 2 Mk.) aber vom ersten Tage ab gezahlt werden, hat der Verletzte von der fünften Woche keinen Anspruch auf höheres Krankengeld. Das erhöhte Krankengeld, also die Differenz von der Hälfte auf zwei Drittel, hat der Unternehmer der Krankenkasse zu erlassen.

Im allgemeinen wird die Rente erst von der vierzehnten Woche ab zu zahlen sein. In den Fällen jedoch, wo der Verletzte vor Ablauf der ersten 13 Wochen aus der ärztlichen Behandlung entlassen wird, aber über die 13. Woche eine andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, ist die Rente von dem Tage ab zu gewähren, an welchem das Krankengeld in Wegfall kam. Es verliert z. B. jemand einen Finger, er wird nach acht bis zehn Wochen aus der Behandlung entlassen, so hat er vom Tage der Entlassung ab die Rente zu beanspruchen.

Im Falle der Tötung ist zu zahlen: als Sterbegeld der 15. Teil des zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 Mk., ferner eine Rente vom Todesstage ab. Dieselbe beträgt für die Witwe bis zu ihrem Tode oder zur Wiederverheiratung 20 Proz., für jedes hinterbliebene Kind bis zum zurückgelegten 15. Jahre ebenfalls 20 Proz. Die Gesamt-hinterbliebenenrente beträgt 60 Proz., so daß eine Frau mit zwei Kindern genau so viel erhält wie eine Frau mit fünf bis sechs Kindern. Gegenüber dem verunglückten unehelichen

Vater sind uneheliche Kinder nicht rentenberechtigt. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche müssen für ein uneheliches Kind bis zum 16. Jahre Alimente gegahlt werden, nach dem Unfallversicherungsgeetze für die Berufsgenossenschaften das Rentenzahlen schon mit dem 15. Jahre auf. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung. Der Anspruch der Witwe auf Rente usw. ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen worden ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch hier eine Witwenrente gewähren.

Die Bestimmungen über die Renten finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinlebende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verbleibt.

Verunglückt eine verheiratete Arbeiterin tödlich und hat dieselbe den Lebensunterhalt der Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes ganz oder überwiegend bestritten, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit der Witwer 20 Proz., jedes Kind bis zum 15. Jahre 20 Proz., insgesammt aber auch nur 60 Proz. Rente. — Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, im Falle der Tötung einer Ehefrau, deren Mann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.

Verwandte aufsteigender Linie, ebenso elternlose Enkel eines tödlich Verunglückten haben im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf 20 Proz. Rente, wenn der Verstorbene deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

An Stelle der Rente kann die Berufsgenossenschaft den Verletzten freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren: den Angehörigen steht in diesem Falle derjenige Rentenbetrag zu, den sie im Falle seines Todes erhalten würden. Die teilweise in Betracht kommenden mediko-mechanischen Anstalten werden von den Verletzten vielfach nicht gelobt, zumal mehrere solcher Anstalten direkt von der Berufsgenossenschaft unterhalten oder deren leitende Aerzte in der Hauptsache nur das Interesse der Berufsgenossenschaft wahrnehmen.

Die Renten werden monatlich, bei 60 Mk. und weniger pro Jahr vierteljährlich im Voraus bezahlt; beträgt die Rente 15 Proz. und weniger, so kann eine Kapitalabfindung stattfinden. Ausländer können, falls sie ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche aufweisen, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Als Abfindungssumme bieten die Berufsgenossenschaften in der Regel geringe Beträge, den drei-, fünf-, höchstens einmal den zehnfachen Jahresbetrag an. Im Falle der Abfindung hat man aber auch alle Rechte aus dem Unfälle verloren; für eine spätere Verschlimmerung im Zustande kann dann nichts mehr beansprucht werden.

Vorkommende Unfälle hat der Unternehmer innerhalb drei Tagen bei der Ortsbehörde und Berufsgenossenschaft anzumelden. Geschicht dies nicht, so kann der Verletzte sich selbst an diese Instanzen wenden. Die Ortsbehörde hat das erste Protokoll aufzunehmen, dieser Verhandlung kann u. a. auch ein Vertreter der Krankenkasse beiwohnen; die Kosten dafür fallen aber nicht der Berufsgenossenschaft, sondern der Krankenkasse zur Last. Von dem Protokolle kann der Verletzte eine Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren verlangen. Diese Abschrift ist manchmal sehr wichtig, zumal wenn um die Rente der Kampf vor dem Schiedsgerichte usw. losgeht.

Sehr häufig kommt es vor, namentlich bei geringfügigen Verletzungen, daß die Berufsgenossenschaften dem Verletzten über die Gewährung von Rente gar keine Mitteilung machen. Hier hat der Verletzte der Verjährung vorbeugen. Vor Ablauf von zwei Jahren muß er seine Ansprüche bei der Berufsgenossenschaft bei Vermeidung der Verjährung stellen. Treten die Folgen des Unfalles aber erst nach Ablauf von zwei Jahren ein, so muß innerhalb drei Monaten, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden, der Anspruch auf Rente erhoben werden. Verliert z. B. jemand einen Finger, so muß er vor Ablauf der zwei Jahre den Anspruch stellen. Zieht sich aber jemand eine Augenverletzung usw. zu, deren Folgen vielleicht nach drei bis vier Jahren sich bemerkbar machen, so müßte in diesem Falle der Anspruch auf Rente innerhalb drei Monaten von dem Tage ab erfolgen, wo die Folgen resp. Verschlimmerung des Auges eingetreten. Wer sich im Genusse der Rente befindet, kann jederzeit eine Erhöhung derselben beantragen, wenn in seinem Zustande eine Verschlimmerung eintritt. Die Berufsgenossenschaft kann eine Kürzung oder Entziehung der Rente vornehmen, wenn eine Besserung eingetreten ist. Innerhalb der ersten zwei Jahre kann dies jederzeit erfolgen, nach Ablauf von zwei Jahren nur alle Jahre einmal und nach Ablauf von fünf Jahren kann die Berufsgenossenschaft die Rente selbständig nicht mehr kürzen, sondern muß sich mit einem Antrage an das Schiedsgericht wenden. Nachoperationen, die später nochmals vorgenommen werden sollen, um die Erwerbsfähigkeit zu heben, kann der Verletzte ablehnen.

Gegen Bescheide der Berufsgenossenschaft kann der Verletzte innerhalb eines Monats Berufung beim Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung einlegen und gegen dessen Entscheidungen ist die Einlegung eines Rekurses innerhalb eines Monats beim Reichsversicherungs- resp. Landesversicherungsamte zulässig. — An Stelle des Reichsversicherungsamtes kommt das Landesversicherungsamt nur in folgenden Staaten in Betracht: Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg (Schwerin und Strelitz)

so wie Preußen u. S. Das Reichsversicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin, die Landesversicherungsämter in den Hauptstädten der betreffenden Bundesstaaten. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist auf dem Bescheide der Berufsgenossenschaft vermerkt.

Das sind nun die wichtigsten Bestimmungen des Unfallversicherungsgegesetzes. Um zur Rente zu gelangen, haben die Verletzten manchmal jahrelang zu kämpfen; was noch dadurch erschwert wird, wenn sie mit den Sozialgesetzen nicht vertraut sind. In den folgenden Artikeln werden wir das Invaliden- und Krankenversicherungsgegesetz behandeln, um auch hierüber Klarheit zu verschaffen. —

Im ersten Artikel ist darauf hingewiesen worden, daß für Buchdrucker die Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft in Betracht kommt. Es kann aber vorkommen, daß Kollegen, je nach ihrer Kondition, auch anderen Berufsgenossenschaften unterliegen, besonders die Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft kommt noch in Frage. Die Kollegen, welche in einem gemischten Betriebe oder in einer Fabrik als Buchdrucker tätig sind, können also der Berufsgenossenschaft eines der unfrüher gar nicht verwandten Gewerbes zugezählt werden, denn stets ist die Genossenschaft zuständig, welcher der gesamte Betrieb zugehört. Welche Berufsgenossenschaft oder Sektion nun in solchen besonderen Fällen in Betracht kommt, erfährt der Verletzte aus dem Ausgange, welchen gewerbliche Unternehmer in ihren Betrieben anbringen haben oder durch den Betriebsunternehmer selbst bzw. die Ortspolizeibehörde. Für die Höhe der Rente spielt jedoch der Name der Berufsgenossenschaft keine Rolle; sondern in allen Fällen ist die Lohnhöhe der Maßstab für die Höhe der Rente.

Korrespondenzen.

Gau Bayern. (Vorstandsbericht.) Im dritten Quartale wurden 10 Sitzungen abgehalten, hiervon zwei in Gemeinschaft mit dem Münchener Ortsausschusse. Die Uebertretungen der Krankenkontrollvorschriften erfuhren leider keine Verringerung. Es kamen zur Anzeige und wurden bestraft von Augsburg drei Fälle mit ganzlichem Entzuge, von München 17 Fälle mit insgesammt 41 Tagen Unterstüßungsentszug und 27 Mk. an Ordnungsgeldern, von Nürnberg 2 Fälle mit je 3 = 6 Tagen und von Würzburg 4 Fälle mit zusammen 14 Tagen und einmal ganzlichem Entzuge des Krankengeldes. — Umzugskosten erhielten 12 Mitglieder zusammen 419 Mk.; außerdem erhielt 1 in den Gau Bayern verzogenes Mitglied 100 Mk. — Invalide wurde Kollege Franz Wilhelm in München. — Der Agitation wandte der Gauvorstand erschöpfte Interesse zu. Den vielfachen Wünschen nach einem Referenten wurde entsprochen und der Vorsitzende beauftragt, in einer größeren Anzahl von Städten zu referieren. Kollege Seitz besuchte infolgedessen die Orte Kilmbach, Hof, Weiden, Bayreuth, Bamberg, Forchheim, Ansbach, Regensburg, Straubing, außerdem Nürnberg, Sichtenfels, Amberg, Schwandorf, Cham und Fürth. Der Gauvorsitzende E. Döblin referierte auf Wunsch des Gauvorstandes in den Städten Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und ist damit einem vielfach geäußerten Wunsche entgegengekommen. Nege Unterstüßung und kräftige Förderung der Aufklärungsarbeit fand der Gauvorstand in den am letzten Goutage gebildeten Agitationskommissionen. Auch von diesen wurde noch eine Anzahl von Versammlungen in kleineren Städten abgehalten und allenthalben gute Erfolge erzielt. Nebenbei wurde seitens des Gauvorstandes die schriftliche Agitation in intensiver Weise gepflegt. Die durch die gesamte Agitation gemachten Erfahrungen und die dadurch hervorgerufene, teilweise notwendig gewordene Milderung der Taktik wurden den Mitgliedschaftsvorständen und Agitationskommissionen durch Zirkular Nr. 3 unterbreitet. Durch gegenseitiges Entgegenkommen und mit Zustimmung des Zentralvorstandes war es möglich, in Ansbach wieder eine einige Gehilfschaft herbeizuführen. Möge dies nun für dauernd konstatirt werden können. — Postverehr: Eingegangen sind 925, abgegangen sind 980 Postsendungen. — Bewegungssatistik. Mitgliederstand Ende des II. Quartals 3113; neu eingetretene 100, wieder eingetretene 41, zugereist 141, vom Militär 32; abgereist 164, zum Militär 7, ausgetreten 3, ausgeschlossenen 14, invalide 1, gestorben 3 Kollegen; Mitgliederstand Ende des III. Quartals 3235. Arbeitslos waren 491 Mitglieder 13208 Tage, krank waren 448 Mitglieder 11613 Tage. — Kassenbericht: a) Verbandskasse: Es steuerten 3427 Mitglieder in 107 Tagen 37539 Wochenbeiträge à 1,10 Mk. und 33 Wochenbeiträge à 50 Pf. = 41309,40 Mark; Eintrittsgebühren von 33 Mitgliedern à 1 Mk. und 13 Mitgliedern à 2 Mk. = 99 Mk., Ordnungsstrafen von 19 Mitgliedern 127,60 Mk., zurückgezahlte Unterstüßungen von 4 Mitgliedern 9,80 Mk.; zurückbehaltenener Vorschuß vom II. Quartale 1127,13 Mk., erhaltener Vorschuß im III. Quartale 1300 Mk., Gesamteinnahme somit 53972,93 Mk. Verausgabt wurden für Arbeitslosen-Unterstüßung 11582,50 Mk., Reise-Unterstüßung 17268,74 Mk., Umzugskosten 234 Mk., Extra-Unterstüßung 40 Mk., Krankengeld und Verpflegungskosten in Krankenanstalten 15709,60 Mk., Invaliden-Unterstüßung 4026 Mk., Begräbniskosten = Beiträge 350 Mk., für Verwaltungskosten (3 Prozent der Einnahme an die Goutasse überwiegen) 1246,37 Mk.; die Gesamtausgaben betragen demnach 50457,21 Mk.; 3515,72 Mk. wurden als Vorschuß pro IV. Quartal zurückbehalten.

b) Goutasse: Vermögensbestand Ende des II. Quartals 45809,18 Mk., hierzu 37572 Wochenbeiträge à 5 Pf. = 1878,60 Mk., Verwaltungsprögenote von der Verbandskasse 1246,37 Mk., für Uebertigung der Revidenten bei der Poststelle München 62,10 Mk., an Zinsen usw. 825,30 Mk.; zusammen 49821,55 Mk. Ausgegeben wurden für Agitation 73,95 Mk., Verwaltungsprögenote der Mitgliedchaften 790,91 Mk., Gehälter und Remunerationen 969 Mk., Bureaukosten usw. 150 Mk., Abonnements 4,18 Mk., Druckkosten 54,50 Mk., Postkosten 84,51 Mk., sonstige Ausgaben 30,81 Mk.; Gesamtausgaben 2157,86 Mk., verbleibt Vermögensbestand am Ende des III. Quartals 47663,69 Mk. — Die Gesamtsumme für Unterstüßungszwecke im Gau Bayern betrug im III. Quartale 49210,84 Mark. — Bücher- und Kassenrevisionen wurden von den Herren Revisoren A. Kübel, F. Simon und G. Tejar sowie von dem beidseitigen Sachverständigen Herrn königl. Senjal Wilhelm Hiber am 17. bzw. 18. November vorgenommen und alles in Ordnung gefunden.

Bingen. Am 6. November hielt der hiesige Ortsverein eine sehr gut besuchte Monatsversammlung ab, die insofern von besonderer Bedeutung gewesen ist, als der Vorsitzende des Bezirksvereins Mainz, Kollege Zeeh, in derselben anwesend war, um über „Verband und Tarifgemeinschaft“ zu referieren. An der Hand des Jahresberichts gab Kollege Zeeh ein klares Bild von dem überaus günstigen Mitglieder- und Kassenbestande des Verbandes im allgemeinen und dem Stande der Tarifgemeinschaft, Arbeitsnachweise, Schiedsgerichte, Lehrlingsfrage und des Segmaschinentarifes im einzelnen. Auch sprach er sehr eingehend über die Leistungsfähigkeit des Verbandes seinen Mitgliedern gegenüber an Krankengeldzuschuß, Reise- und Invaliden-Unterstützung. Hierbei betonte er ganz besonders, daß die Kollegen recht eifrig das Kranken- und das Invalidenversicherungsgegesetz studieren möchten, um durch ihre Kenntnis auf diesem Gebiete in den einzelnen Ortskrankenkassen bessere Zustände herbeizuführen. Ueber die Tätigkeit des Tarif-Vntes und der Arbeitsnachweise berichtete der Referent ebenfalls sehr Interessantes und führte einige Beispiele an, wo speziell durch das Eingreifen jener Einrichtungen für die Verbandskollegen viel Nützliches geschaffen wurde. Noch manche beherzigenswerte Worte sprach Kollege Zeeh und der Beifall der Versammelten am Schlusse seiner Ausführungen bewies, daß sie auf guten Boden fielen. Wir wünschen nur noch, daß sich solche Rederate von seiten des Bezirksvorstandes recht oft wiederholen möchten.

Hannau. A. M. Nach einem vorausgegangenen Vortrage des Herrn Faktor Neu aus Offenbach a. M. am 4. November wurde auch hier in einer gut besuchten Versammlung eine Typographische Gesellschaft unter dem Namen „Typographische Gesellschaft Hannau“ gegründet. In den Vorstand wurden die Kollegen Weisbrodt, Böhm, Schütze, Barth und Madtanz gewählt; als technischer Leiter wird Herr Faktor Heime fungieren. Außerdem wurde in der Versammlung die Beratung des Statutes erledigt. Hoffen wir, daß sich kein Kollege ausschließt und an den Vorträgen und Kursen schon aus eigenem Interesse sich beteiligen wird.

Krefeld. Die am 13. November in Kempen (Rhein) abgehaltene vierte Bezirksversammlung hatte sich des zahlreichen Besuches von 105 Kollegen zu erfreuen. Anwesend waren aus Krefeld 32, M.-Waldbach 16, Rheindt 13, Odenkirchen 1, Biersen 9, Lobberich 2, Freyelt 2, Kleve 4 und Kempen 26 Kollegen. Bei den Berichten aus den Mitgliedschaften konnte im allgemeinen ein erfreuliches Vorwärtsschreiten sowohl in tariflicher Beziehung als auch an Mitgliederzuwachs konstatiert werden. So hatte z. B. Kempen bei der endlichen Tarifseinführung der Firma Klöckner & Mausberg die Aufnahme von zwölf dort stehenden Kollegen zu verzeichnen (mit zwei Ausnahmen das ganze Personal). Bei der Firma Voß Bue. in Kleve dagegen wird trotz der Tarifanerkennung zu untarifmäßigen Bedingungen weiter gearbeitet. Der Bericht über die Bezirksvorsteherkonferenz wurde beifällig aufgenommen und in betreff der sich hier am Niederrheine in Buchdruckerkreisen bemerkbar machenden dringlichen Gewerkschaften eine entschiedene Bekämpfung derselben empfohlen. Laßt auch die Benutzung des Arbeitsnachweises seitens der Prinzipale noch vieles zu wünschen übrig, so zeugte der vom Arbeitsnachweisesverwalter erstattete Bericht auch von einem fortwährenden Vorwärtsschreiten auf diesem Gebiete.

München. Ortsvereinsversammlung vom 20. November. In Abwesenheit des auf der Gauvorsteherkonferenz in Berlin weilenden ersten Vorsitzenden eröffnete Kollege Döbling die Versammlung und wurde vor Eintritt in die Tagesordnung das Andenken des verstorbenen Kollegen Augustin in bisher üblicher Weise geehrt. Hierauf erstattete Kollege Zoeltz den Bericht der Goutasse pro drittem Quartal, der ausführlich in dieser Nummer des „Corr.“ zur Veröffentlichung kommt. In der Diskussion wurde der günstige Abschluß, den der Gau erzielte, hauptsächlich zurückgeführt auf die geringe Steuer des Gaus zu den Verwaltungskosten und ließ die Debatte erkennen, daß von München zum nächsten Goutage ein Antrag eingebracht wird, der eine gerechtere Verteilung herbeiführt (ein Drittel München, zwei Drittel der Gau). Unter Vereinsmitteilungen gab der Vorsitzende bekannt, daß die Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe in eine Lohnbewegung eingetreten sind. Die tonangebenden Prinzipale haben bereits versprochen, Sorge zu tragen, daß die minimalen Forderungen anerkannt werden und richtete Kollege Döbling an die Mitglieder das Ersuchen,

nehmer wollten anfänglich von einer solchen Initiative nichts wissen, erforderten aber doch in der Sitzung, um dort ihre Wünsche durchzubringen. Trotz der in scharfer Weise zum Ausdruck gekommenen gegensätzlichen Ansichten gelang es dem Oberbürgermeister, die Forderungen der Bauarbeiter durchzuführen: die Stundenlöhne wurden von 50 auf 52 Pf. für Maurer und für Bauhilfsarbeiter von 38 auf 42 Pf. erhöht, die unternehmerseitige Forderung auf Wiedereinführung der Affordarbeit hingegen abgelehnt. Ohne diese erfolgreiche Vermittlung des Oberbürgermeisters, dessen Vorgehen gewiß Nachachtung verdient, wäre es im Frühjahr zu einem Streik gekommen. Auch die Vertreter anderer Berufe werden demnächst zu gleichem Zwecke zusammenkommen; sicher ein Beweis, daß Herr Zweigert das Vertrauen beider Teile hat. — Das Fahrpersonal der Schwebbahn in Elberfeld hat wegen Mäßregelung eines Angestellten abermals einen Konflikt, der sich auch auf die Werkstätten- und Streckenarbeiter ausgedehnt hat. Die Ausständigen warnen das Publikum durch Flugblätter vor Benutzung der Bahn, was jetzt mit Gefahren verbunden wäre. Kriminalbeamte suchten nun die Flugblattverteilung zu verhindern, wobei es zu heftigen Aufritten kam, namentlich weil die Polizeibeamten mit Revolvern dreinschlugen, unter andern auch einen zehnjährigen Knaben auf diese Weise verletzten. Die Erregung der dortigen Bevölkerung ist infolgedessen groß; die Wagen der Bahn wurden beschossen und mit Steinen beworfen, so daß diese Gewaltakte den Abendverkehr unmöglich machen. — Die Straßenbahner der Großen Berliner Straßenbahn haben der Direktion neue Lohnforderungen eingereicht und diese hat daraufhin mit den Organisationsvertretern verhandelt. Einer der Vertrauensmänner hatte eine genaue Berechnung über den täglichen Verbrauch einer fünfköpfigen Familie aufgestellt und war zu dem Schlusse gekommen, daß ein Tagesverdienst von mindestens 3,66 Mk. hierzu notwendig wäre. Um zu zeigen, wie weit man damit kommt, hatte er ein halbes Pfund gefochtes Rindfleisch mitgebracht, das er vor den Augen der Direktionsvertreter in fünf Portionen zerteilte. Die Direktionsvertreter erkannten denn auch an, daß die Löhne unzureichend sind und meinten, daß die Direktion wohl etwas zubilligen werde. Die übrigen Forderungen wurden jedoch von vornherein zum größten Teile abgelehnt. Einen heitern Zwischenfall gab es, als ein Vertreter des seinerzeit nach dem Streik von der Direktion gegründeten Vereins den Wunsch vorbrachte, die älteren Angestellten möchten doch durch ein Abzeichen an der Uniform auszeichnen werden.

Die Fischräucherer in Prag streiken. — In Argentinien soll auf Beschluß des Arbeiterbundes ein 48stündiger Generalstreik stattfinden. Im Auslande befinden sich bereits die Droschkentreiber, Zimmerleute, Gerber, Viehzüchter, ein Teil der Straßenbahner, Markthallenarbeiter und kleinere Gruppen. — Der Generalstreik der Graveure in der Schweiz brachte die Erregung des Rennjubentages, statt der zehn- aber nur eine vierprozentige Lohnerhöhung.

Briefkasten.

E. M. in Saarbrücken: Uns wurde eine Zeitung aus Trier zugehändelt mit einem Berichte über die Versammlung der dortigen Mitgliedschaft, in welcher der betreffende Kollege sein geschilbertes Erlebnis mitgeteilt hat. — D. L. in Berlin: Wenn wir jenen Jahresbericht nicht bekommen sollten, werden wir Ihre Gefälligkeit zur Erlangung eines solchen in Anspruch nehmen, um die Sache zu prüfen. Die in Nr. 130 gebrachten Ziffern sind dem Reichs-Arbeitsblatte entnommen, welches das Material von jeder Organisation direkt erhält; eine Nachprüfung auf dessen Richtigkeit ist uns gar nicht möglich. — H. Kr. in Regensburg: Ja, aber nur auf das graphische Gewerbe bezügliche Notizen oder solche über ganz markante Vorfälle. — B. in Hirschberg: 6,05 Mk. — X. in B.: 1,80 Mk. — S. in Wittweida: Ja, und zwar unter Bezugnahme auf § 5, Abs. d des Verbandsstatuts. Es ist andererseits aber doch Ihr Recht, die geschilberten Zustände zu bekämpfen. — G. D. in Berlin: Nur der letztere Teil des Bescheides der dortigen Post ist richtig; es werden der hiesigen Zeitungspost gegen Vieserstein die von der Post verlangte Anzahl Exemplare geliefert und dort (bei der Post) gehen die „Corr.“ verloren. Diese Beobachtung haben wir leider schon öfter gemacht, daß die Post uns die Schuld aufladen will. Wir werden recherchieren. — K. in Mainz: Nein. — S. in Trebbin: Leipzig-Anger, Wurzenstraße.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamissoplatz 5, III.
Schleswig-Holstein. Den Mitgliedern hierdurch zur Nachricht, daß mit dem Nordwestgau vom 1. Dezember d. J. ab ein Gegenseitigkeitsvertrag betreffs des Gauzuschusses zur Verbands-Arbeitslosen-Unterstützung abgeschlossen worden ist. Von obigem Datum ab werden bei eingetretener Arbeitslosigkeit im Gau Schleswig-Holstein

die im Nordwestgau geleisteten Beiträge bei der Bemessung der Karenzzeit in Anrechnung gebracht.

Bezirk Brandenburg. Das an die Vorsitzenden der einzelnen Ortsvereine gerichtete Schreiben betreffs eines Härtel-Denkmales hat seine Erledigung gefunden durch Bewilligung der Kosten seitens des Hauptvorstandes („Corr.“ Nr. 135).

Breslau. Der Sezer Paul Robot, der Drucker Max Föhnel und der Viezer Paul Loch werden an ihre Verpflichtungen für den Breslauer Buchdruckerhilfsverein erinnert; eventuell werden die Kollegen um Angabe der Adressen der Borgenannten an Hermann Härtel, Friedrichstraße 100a, II, gebeten.

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

- In **Misfeld** der Sezer Heinrich Werner, geb. in Misfeld 1879, ausgl. daj. 1897; war schon Mitglied. — August Holland in Gießen, Schulstraße 11, II.
- In **Breslau** die Sezer I. Stanislaus Pflögel, geb. in Köschmin (Posen) 1882, ausgl. daj. 1900; 2. Georg I. Hiber, geb. in Breslau 1873, ausgl. in Ratibor 1888; waren noch nicht Mitglieder. — Hermann Härtel, Friedrichstraße 100a, II.
- In **Hamburg** 1. der Sezer Wilh. Habermann, geb. in Braunschweig 1885, ausgl. in Hamburg 1904; 2. der Schweizerdegen Friedrich Kente, geb. in Stade 1886, ausgl. daj. 1904; 3. der Drucker Edwin Honold, geb. in Zürich 1884, ausgl. daj. 1903; waren noch nicht Mitglieder. — W. Demuth, Kaiser Wilhelmstraße 40, I.
- In **St. Johann (Saar)** der Drucker Nik. Becker, geb. in Auermacher 1882, ausgl. in Saargemünd 1900; war noch nicht Mitglied. — In **Dudweiler** der Sezer Johann Dülks, geb. in Kempen (Rheinl.) 1882, ausgl. daj. 1900; war noch nicht Mitglied. — C. Madenach in Saarbrücken, Gärtnerstraße 23.
- In **Stettin** der Sezer Otto Weisler, geb. in Syd (Westpreußen) 1883, ausgl. in Allenstein 1901; war schon Mitglied. — W. Riesebeck, Pöhlstraße 86, S. I, r.

Arbeitslosen-Unterstützung.

Nürnberg. Die Herren Verbandsfunktionäre wollen dem Sezer Oswald Hertel aus Krumensdorf (Hauptbuchnummer 31107), welcher Mitte Oktober in Nürnberg 2,50 Mk. erhielt, abziehen und portofrei hierher senden.

Zu kaufen gesucht:
Rüstermannsche Handmaschine
 zum Guße größerer Regel (Corps 3648), gebraucht, aber gut erhalten. Werte Offerten unter Nr. 224 an die Geschäftsstelle d. Bl. erb.

Jüngerer, tüchtiger Maschinenmeister
 für Siegeldruck, der an sauberes, peinliches, flottes Arbeiten gewöhnt ist, sofort gesucht. Werte Offerten mit Gehaltsansprüchen nebst Angabe bisheriger Tätigkeiten erbeten an die Buchdruckerei Guido Hoff, Niederseebitz bei Dresden. Dasselbst können sich auch tüchtige Angelernten für Buchdruckmaschinen melden. [227]

Tüchtige Schriftgießer
 für Rüstermannsche Komplettnmaschinen gesucht. Werte Offerten mit Zeugnisabschriften erbeten an
 J. John Jöhne, Schriftgießerei, Hamburg. [221]

Tüchtiger Fertigmacher und Höheboller
 für dauernde Beschäftigung gesucht. Erfahrung an der Höhebollmaschine erwünscht. [217]

Schriftgießerei Flinsch, Frankfurt a. M.

Stempelschneider
 und Graveure, nur durchaus tüchtige, auf dauernde Stellung gesucht. [203]
 Rudhardtsche Gießerei in Offenbach a. M.

Stempelschneider
 im Stahl u. Zugschnitte tüchtig und möglichst selbständig arbeitend, sind an dauernde Beschäftigung in der
 Schriftgießerei Emil Gursch, Berlin SW 29, Orseisenaustraße 27. [212]

Cellul.-Tonplatten poliert, 27:63 cm a 3,60 Mark, vorzüglich im Spezial-Geschäft f. Druckereien von H. Andressen & Sohn, Hamburg. [882]

Norddeutscher Maschinensetzer-Verein
 Sitz Hamburg.
 Sonntag den 4. Febr., abends präzis 8 Uhr:

Humoristischer Herren-Abend
 mit Eisbein-Essen (Portion 80 Pf.)
 im Vereinslokale Reinhold Wendt, Kaiser Wilhelmstraße. — Gäste willkommen. [216]

Verein der Berliner Buchdrucker u. Schriftgießer.

Sonnabend den 3. Dezember
Feier des 42. Stiftungsfestes
 in den Gesamträumen der „Neuen Welt“, Hasenheide.
 Saalöffnung 8 Uhr. Garberobe 10 Uhr. Anfang 9 Uhr.
 Eine aktuelle Festtafelung gelangt zum Preise von 10 Pf. zur Ausgabe.
 Einlaß nur für Mitglieder gegen Vorzeigung des Quittungsbuches. [222]
 Die Vergnügungskommission.

Glas-Christbaumschmuck.

Größtes prachtvollstes Sortiment, enthaltend alle besseren **dreißährigen Muster-Neuheiten**: über 300 Stück **Atlaskugeln, Eier, Reflexe** (b. 8 cm groß), **Glocken**, alle Arten **Früchte**, meist überbommene **Prachtkücheln, Glaspflanzen, Strangkugeln** usw. nebst großartig ausgestatteter **Strahlenkronenspitze**, 22 cm groß, für 5 Mk. (Nachnahme 5,30 Mk.) franco; **10 Tausend große Sachen** oder **60 Stück allerfeinste Primaware** nebst obiger Spitze zu demselben Preise. **Gratis lege bei: 1 Paradiesvogel aus Glas**, 18 cm groß, 1 **Engel** mit beweglichen Flügeln und ein **Paket Lichthalter**. — Versand von nur denkbar feinsten und solidester Ware aufs beste und sorgfältigste verpackt.

Theodor Müller-Hipper, Lauscha (S.-M.) Nr. 92.
 Glaswarenfabrik. — Allein über 1900 glänzende Anerkennungen vom Jahre 1903.

Brandenburgischer Maschinensetzer-Verein
 Sitz Berlin.
 Sonntag den 4. Dezember, nachmitt. 3 Uhr, im **Verkehrshaus**, Saal 1:
Außerordentliche Generalversammlung.
 T. D.: 1. Mitteilungen des Vorstandes; 2. Statutenänderung; 3. Revisionsnahmen; 4. Rechnungs; 5. Verleschreiben.
 Nach der Verlesung von 1/2 7 Uhr ab:
Gefelliges Beisammensein mit Damen.
 Zahlreichen und pünktlichen Besuch erwartet
 Der Vorstand.

Die Hilfe!
 Verlangen Sie unter Berufung auf dieses Anzeigekostenloses Probe-Abonnement! [228]
 Verlag der „Hilfe“, Berlin-Schöneberg.
 Technik der bunten Afzidenz.
 H. Härtel in Leipzig a. M. — 3,50 Mk.

Unentbehrlich! Unentbehrlich Anhang zum Tarife

von **Konrad Eichler, Leipzig, Salomonstr. 8.**
 Preis pro Exemplar 10 Pf.
 Von den Verbandsfunktionären oder vom Herausgeber direkt zu beziehen. An Porto wolle man den Bestellungen außerdem noch bis zu 6 Stück 3 Pf., 7 bis 12 St. 5 Pf., 13 bis 20 St. 10 Pf. beilegen.

Am 12. November verschied im St. Hedwigsstifte in Warmbrunn unser lieber Kollege, der frühere Schriftsetzer

Felix Herzberg

im Alter von 62 Jahren. Ein schweres Geschick riss ihn in seinen jüngeren Jahren aus seinem Berufe, den er infolge schwerer körperlicher Lähmung nicht mehr ausüben konnte. Kollegiale Opferfreudigkeit, die sich bei einer in ganz Deutschland veranstalteten Sammlung betätigte, bereitete ihm dann aber ein wenigstens von küsseren Sorgen freies Leben. Nun hat ihn der Tod von seinem grossen Leiden erlöst. Wir aber werden sein Andenken in Ehren halten. [218]
 Bezirksverein Hirschberg im Verbands der Deutschen Buchdrucker.

Richard Härtel, Leipzig-R.

(Inhaberin: Klara verw. Härtel)
 Kohlgrabenstrasse 48
 liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten. **Ausgesehener Leitfaden** zu methodischen Leistungen im Setzen, insbesondere im Schnellsetzen. Von einem älteren Sezer. 3. Aufl. 50 Pf. **Notations-Schnellpresse** nebst **Handerotypie**. Von Wilh. Wrosch. 6 Mk., geb. 8 Mk. **Stil und Ornament im Bildensache**. Von Heinrich Hoffmeister. 1 Mk. **Stimmen der Freiheit**. Wäntelose der hervorragendsten Schöpfungen unserer Arbeiter- und Volksdichter. Mit 38 Porträts. Eleg. geb. zum herabgesetzten Preise von 3 Mk. **Gutenberg-Jubiläum-Mark** von G. Schäfer. Für alle Buchdrucker-Festlichkeiten geeignet. Für Streichorchester 2,20, für Pianoforte 1 Mk. **Preisang.** Guttenbergs Wiederkehr. Festspiel. 30 Pf.

Insertions-Bedingungen: Nonpareille-Zeile 25 Pf. Stellen-Angebote, Geluche u. Vereinsanzeigen bei direkter Zusendung die Zeile 10 Pf. — Belegnummer 5 Pf. — Die sämtlichen Beiträge müssen bei der Aufgabe der Zeilen entrichtet werden. — Offerten für Freimarkte zur Weiterbeförderung beizufügen.